



Merkblatt

Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen gelten für Schülerinnen und Schüler bis und mit Maturitäts- bzw. Fachmaturitätsprüfungen.

Das Ziel der Nachteilsausgleichsmassnahmen ist es, Schülerinnen und Schüler durch Anwendung besonderer Hilfsmittel oder Methoden zu unterstützen, ohne die Bildungsziele qualitativ zu verändern bzw. zu verringern.

Für die Festlegung von Nachteilsausgleichsmassnahmen muss von einer anerkannten Fachstelle eine Funktions- oder Teilleistungsstörung bzw. eine Beeinträchtigung diagnostiziert werden. Das entsprechende Attest/Gutachten basiert auf der Diagnose und empfiehlt nachteilsausgleichende Massnahmen. Das Attest ist zusammen mit einem Gesuch an die Beauftragten für Nachteilsausgleich der Kantonsschule Zürich Nord zu stellen.

Damit die Schule die notwendigen administrativen, organisatorischen und kommunikativen Schritte bis zum ersten Schultag vornehmen kann, brauchen die zuständigen Schulleitungsmitglieder und die Beauftragten für Nachteilsausgleich von den Eltern oder Erziehungsberechtigten rechtzeitig ein Gesuch und ein Attest/Gutachten einer anerkannten Fachstelle. Die Unterlagen sollen nach bestandener Aufnahmeprüfung und Zuteilung in die Kantonsschule Zürich Nord zugeschickt werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Wenn ein **Attest** vorliegt, das **nicht älter als zwei Jahre** ist:
Die Eltern oder Erziehungsberechtigten reichen **Gesuch und Attest** bis **Mitte Juni** ein.
- Wenn ein **Attest** vorliegt, das **älter als zwei Jahre** ist:
Die Eltern oder Erziehungsberechtigten reichen **Gesuch und Attest** bis **Mitte Juni** ein. Sie leiten so bald als möglich – **bis spätestens Ende April** – eine aktuelle Abklärung bei einer anerkannten Fachstelle ein, damit **im Juli** ein aktuelles Attest vorliegt.
- Wenn noch **keine Abklärung** und **kein Attest** vorliegen:
Die Eltern oder Erziehungsberechtigten reichen das **Gesuch** bis **Mitte Juni** ein. Sie leiten so bald als möglich – **bis spätestens Ende April** – eine Abklärung bei einer anerkannten Fachstelle ein, damit **im Juli** ein Attest vorliegt.

Es ist zu beachten, dass die **Wartezeit für eine Abklärung** bei Fachstellen gegenwärtig ca. **drei Monate** beträgt.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich bleibt bis zum Ende der Mittelschulzeit bestehen.

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen individuell und schriftlich in einer **Vereinbarung** zwischen den Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Schülerin oder dem Schüler



und der Schule formuliert werden. Die Massnahmen werden regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

Die Vereinbarung wird den Eltern oder den Erziehungsberechtigten, der Schülerin oder dem Schüler zur Unterschrift vorgelegt und die Massnahmen den betroffenen Lehrpersonen gleichzeitig kommuniziert.

Folgende Abklärungsstellen stehen zur Verfügung:

Fachpersonen:

- Arzt/Ärztin mit Facharzttitel im entsprechenden Fachgebiet
- Delegiert arbeitende/r Psychologe/Psychologin inklusive Visum Psychiater/in

Fachstellen:

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur (zwingend bei logopädischen und audiopädagogischen Fragestellungen)
- Behindertenspezifische Fachstellen (Audiopädagogik, Sehbehinderungen etc.)
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum

Abklärungs- und Fachstellen bei Lese- und Rechtschreibstörung

Für die Gewährung von Nachsteilsausgleichsmassnahmen kontaktieren Sie eine anerkannte Fachstelle und vereinbaren eine sonderpädagogische Abklärung.

Zuständig für die Bezirke Andelfingen, Bülach, Winterthur, Pfäffikon, Hinwil

Kantonsspital Winterthur
Sozialpädiatrisches Zentrum
Fachstelle Sonderpädagogik
Braucherstrasse 15
8401 Winterthur

Telefon: 052 266 37 01 (Sekretariat)
sonderpaedagogik.spz@ksw.ch

www.ksw.ch und <https://www.ksw.ch/klinik/sozialpaediatrisches-zentrum-spz/angebot/fachstellen/fachstellen-fachstelle-sonderpaedagogik/>

Ansprechperson: Frau Ruth Rieser, ruth.rieser@ksw.ch



Zuständig für die Bezirke Dielsdorf, Dietikon, Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster

Kinderspital Zürich
Abteilung Entwicklungspädiatrie
Fachstelle Sonderpädagogik
Steinwiesstrasse 75
8032 Zürich

Telefon: 044 266 34 86
sonderpaedagogik@kispi.uzh.ch

<https://www.kispi.uzh.ch/de/patienten-und-angehoerige/fachbereiche/entwicklungspaediatric/Seiten/Fachstelle-Sonderpaedagogik.aspx>

Finanzierung

Der Kanton Zürich übernimmt die Kosten der logopädischen Abklärung, der Therapiemassnahmen sowie des öffentlichen Verkehrs für den Weg zur Therapiestelle. Die oben genannten Abklärungsstellen übernehmen die Meldung für die Kostengutsprache beim Kanton. Für die Eltern entstehen auch keine Kosten, wenn schon eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD), bei der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland stattgefunden hat und wenn die Kopie eines entsprechenden Attestes vorgelegt wird. Es ist zu beachten, dass die Abklärungen nicht älter als **zwei** Jahre sein dürfen.

Weitere Auskunfts-, Abklärungs- und Fachstellen

Amt für Jugend und Berufsberatung

<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/home.html>

Zentrum für Gehör und Sprache

<https://www.zgsz.ch/>

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Abteilung Autismus

<https://www.kjpd.uzh.ch/de/klinische-forschung/autismus.html>